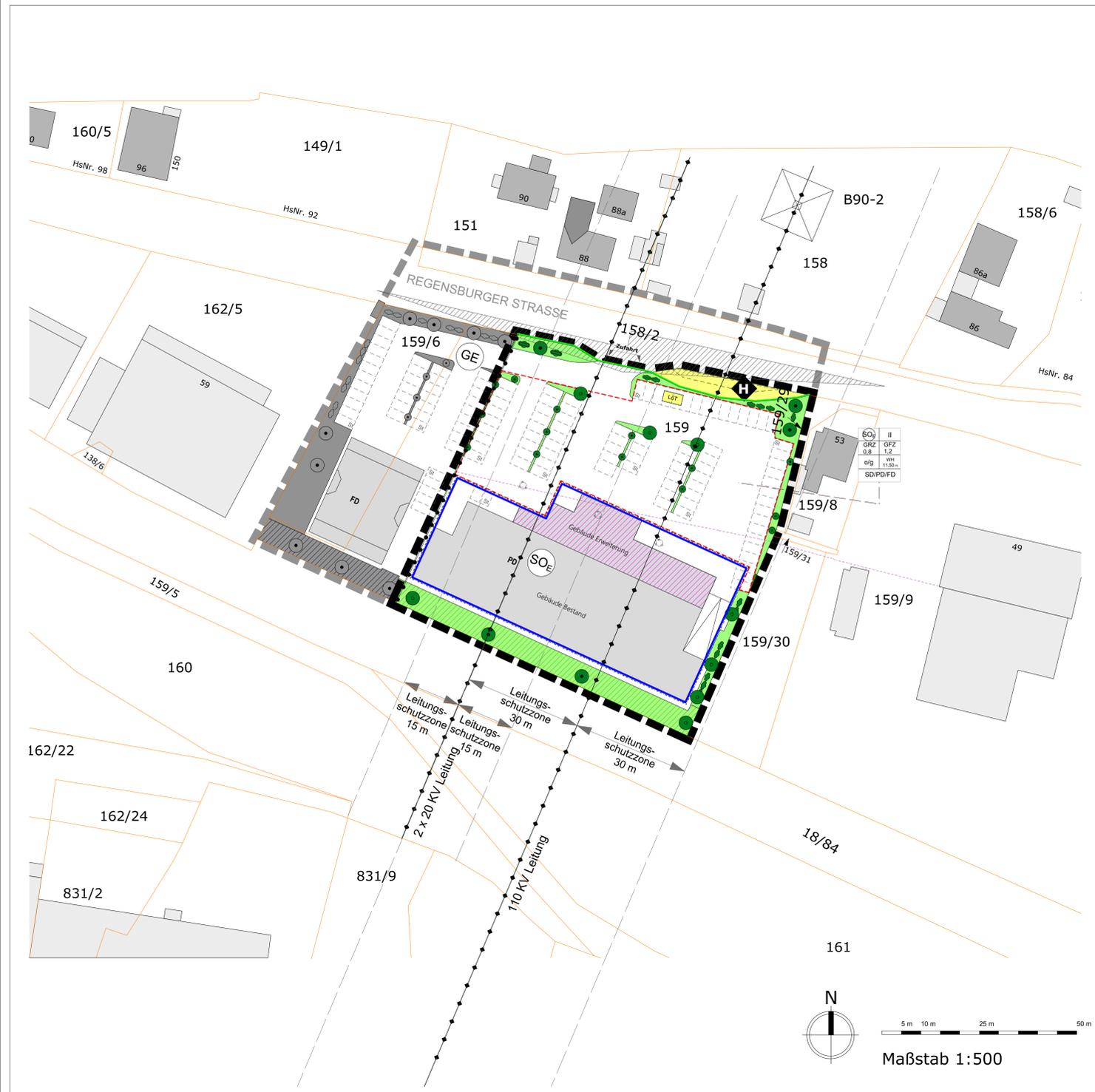
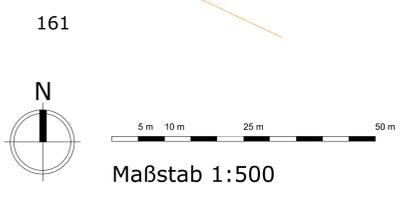


BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke" 1. Änderung



I. Festsetzung durch Planzeichen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 SO_E **Sondergebiet (SO_E) Einzelhandel (Lebensmitteldiscounter)** gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung-für BPlan v. 28.09.2009 einschl. 1. Änderung**
 GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß nach § 19 BauNVO
 GFZ 1,2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß nach § 20 BauNVO
 II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 WH_{max} Max. Wandhöhe = 11,50 m ü. OK Urglände
- 1.3 Baugrenzen**
 Baugrenze, die Abstandflächen sind nach § 6 BayBO einzuhalten
 o offene Bauweise
 g geschlossene Bauweise
- 1.4 Verkehrsflächen**
 o Fahrbahnrandbegrenzungslinie
 öffentliche Verkehrsfläche
 Bushaltestelle
 Zufahrtbereich
 Fahrbahnrand Regensburger Straße
 Anbauverbotszone 40 m Abstand zu Fahrbahnrand
- 1.5 Flächen für Versorgungsanlagen**
 Versorgungsfläche für Löschwasserbehälter, unterirdisch, öffentlich zugänglich (ca. Standort)
- 1.6 Grünfläche**
 Baum zu pflanzen 1. Ordnung (verschiebbar)
 Baum zu pflanzen 2. Ordnung (verschiebbar)
 Strauch zu pflanzen
 Private Grünflächen
 Unversiegelte Grünfläche; Sukzessionsfläche auf Schotterstandort. Initialpflanzung mit vereinzelt Gehölzgruppen gem. Artenliste 2, Bestand ist zu erhalten.
 zu erhaltende Bäume
 Baum zu entfernen
- 1.7 sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB), 1. Änderung
 FD Flachdach
 PD Pultdach
 SD Satteldach
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Hinweise und nachrichtliche Übernahme
 Bestehendes Gebäude Gewerbe
 Bestehendes Gebäude Wohnen mit Garage / Nebenanlagen
 Erweiterung
 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 Flurstücksnummer 1290/36
 St Stellplätze
 Stromleitung mit Angabe der Schutzzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (frei wählbar)
 Rampe
 Strommast



II. Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung
 Sondergebiet (SO) Einzelhandel:
 Hier Lebensmittel (Gemäß § 11, Abs. 3 BauNVO i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017)

Die Verkaufsfläche für den Sortimentsbereich Lebensmitteldiscounter darf insgesamt 1.200 m² nicht überschreiten. Hier sind die Bereiche Bäcker und Metzger ausgeschlossen, da sie keine Einheit mit den Lebensmittelmarkt bilden (unterschiedliche Öffnungszeiten, separater Zugang sowie separate Aufenthaltsräume).

Während der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) darf ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten werden.

2.2 Dachdeckung
 Unbeschichtete Kupfer- und Zink-Dachflächen sind zu vermeiden, ab einer Fläche von 50 m² müssen bei diesen Materialien zugelassene Anlagen gem. Art BayWG zur Voreinigung des Niederschlagswassers verwendet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung von bestehenden und zukünftigen Photovoltaikmodulen durch Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße auszuschließen ist.

2.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
2.3.1 Dachformen und Deckungsmaterialien
 zulässig sind:
 - Flachdächer (FD) mit Kies- oder Folienbedeckung oder mit extensiver Begrünung,
 - geneigte Dächer als Pultdach (PD) oder Satteldach (SD) mit einer Dachneigung von 5-12° mit Blechdeckung, nicht glänzend.
 Unbeschichtete Kupfer- oder Zinkblechdächer sind nur in Verbindung einer Voreinigung, die nach Bauart zugelassen sind. Bleigedekte Dachflächen sind nicht zulässig.
 Im Bereich der Strom- / Leitungsschutzzone ist die Ausführung einer sog. "harten Bedachung" (gem. DIN 4102, Teil 7) zwingend vorgeschrieben.

2.3.2 Werbeanlagen
 Werbeanlagen an Fassaden müssen sich nach Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe in die Gesamtarchitektur des jeweiligen Gebäudes eingliedern. Werbeanlagen müssen nach Größe, Art, Gestaltung und Proportionalität so gestaltet sein, dass sie nicht verunstalten wirken und auch das Straßen-, Ort- und Landschaftsbild nicht verunstalten und keine Blendwirkung auf die benachbarte Wohnbebauung oder den Straßen- und Eisenbahnverkehr haben.

2.3.3 Garagen/Tiefgaragen
 Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
2.4 Entwässerung
Oberflächenwasserentsorgung
 Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder über eine Kanalisation oder in den bestehenden Privatkanal einzuleiten.
 Wenn die befestigte Fläche des Grundstücks eine Größe von 800 qm übersteigt, ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zwingend erforderlich.
Abwasserentsorgung
 Schmutzwasser ist in den bestehenden Privatkanal einzuleiten.
 Abwasser- und Oberflächenwasser aller Art dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in deren Entwässerungsanlagen abgeleitet werden. Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet werden. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
 Die Versickerung im Bereich der vorhandenen Altlast ist nicht zulässig.
 Abwasser- und Oberflächenwasser aller Art dürfen von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der Bundesstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
 Versorgungs- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Passau sind zu beachten und einzuhalten.

2.5 Freileitungen
 Unter den Leiterseilen im Leitungsschutzbereich beträgt die aus Sicherheitsgründen zulässige maximale Bauhöhe 20,00 m, bzw. 14,00 m bei feuergefährdeten Einrichtungen, gemessen jeweils von der OK Urglände (Diese Gebäudehöhen werden allerdings wegen der im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegten maximalen Traufhöhe der Bebauung von 11,50 m ü. OK Urglände und der zulässigen Dachneigung unterschritten).
 Arbeiten in diesem Bereich - insbesondere beim Einsatz größerer Baugeräte - sind mit erhöhter Vorsicht auszuführen.
 Die Mindestabstände gemäß DIN EN 50341-1 Abschnitt 5.9 sind bei 110 kV Leiterseilen einzuhalten:
 Verkehrsflächen: 7,00 m
 Gelände: 6,00 m
 Bauwerke: 5,00 m
 feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m
 Sportflächen: 8,00 m
 Einbautungen usw.: 3,00 m
 Anpflanzung: 2,50 m

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

2.6 Stellplätze und Nebenanlagen
 Die Stellplätze sind innerhalb der Umgrenzung für Stellplätze in ausreichender Zahl bereitzustellen.
 Die Stellplätze sind in Verbindung mit dem Bodengutachten mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Fahrradstellplätze
 Bei Einzelhandel ist je 100 qm Verkaufsfläche ein Fahrradstellplatz mit einer Mindestgröße von 1,25 qm zu errichten. Die Fahrradstellplätze sind so zu erstellen, dass zur Sicherung des Rades der Rahmen angeschlossen werden kann und diese gut und verkehrssicher ebenerdig gut zugänglich sind.

2.7 Einfriedungen
 Zulässig sind Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen, sonst mit einer Höhe von 2,00 m.

2.8 Sicherheitsabstände
 Sicherheitsabstände gegenüber stromführenden Teilen der Bahn. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach den Richtlinien der Bahn einzuhalten bzw. vorzusehen. Abstände zur Bundesstraße vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der B 8 ist folgender Abstand einzuhalten:
 bis zu den Gebäuden plangemäß ca. 40 m
 bis zu den Stellplätzen plangemäß 7,0 m
 bis zu neuen Einzäunungen mindestens 3 m
 bis zu neuen Anpflanzungen mindestens 3 m
 Jedoch stets außerhalb Sichtfeldern.

2.9 Lärmschutz
 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Eine Nachtanlieferung des Discourstens ist zu unterlassen.
 Der Schalleistungspegel der Verbundanlage ist auf L_w = 75 dB(A) und der Schalleistungspegel des Aggregates des Metzgers ist auf L_w = 72 dB(A) zu beschränken.
 Das geplante Vorhaben ist entsprechen den der schalltechnischen Untersuchung mit Auftrag Nr. 3190167 der Firma iFB Eigenschek GmbH vom 04.03.2019 zugrunde liegenden Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen auszuführen. Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen.
 Hinsichtlich der sich eventuell ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte aus der Reflexion der Photovoltaikmodule in Verbindung mit dem Verkehrslärm ist sicherzustellen, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat.

2.10 Sichtdreiecke
 Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatstraßen sind von sich behindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Bundesstraße ragen.
 Die Sichtdreiecke sind gemäß den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes einzuhalten.

2.11 Grünordnung
 Bei der Durchführung von Gehölzpflanzungen ist die entsprechenden Abstands- und Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
2.4 Entwässerung
Oberflächenwasserentsorgung
 Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder über eine Kanalisation oder in den bestehenden Privatkanal einzuleiten.
 Wenn die befestigte Fläche des Grundstücks eine Größe von 800 qm übersteigt, ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zwingend erforderlich.
Abwasserentsorgung
 Schmutzwasser ist in den bestehenden Privatkanal einzuleiten.
 Abwasser- und Oberflächenwasser aller Art dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in deren Entwässerungsanlagen abgeleitet werden. Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet werden. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
 Die Versickerung im Bereich der vorhandenen Altlast ist nicht zulässig.
 Abwasser- und Oberflächenwasser aller Art dürfen von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der Bundesstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
 Versorgungs- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Passau sind zu beachten und einzuhalten.

2.5 Freileitungen
 Unter den Leiterseilen im Leitungsschutzbereich beträgt die aus Sicherheitsgründen zulässige maximale Bauhöhe 20,00 m, bzw. 14,00 m bei feuergefährdeten Einrichtungen, gemessen jeweils von der OK Urglände (Diese Gebäudehöhen werden allerdings wegen der im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegten maximalen Traufhöhe der Bebauung von 11,50 m ü. OK Urglände und der zulässigen Dachneigung unterschritten).
 Arbeiten in diesem Bereich - insbesondere beim Einsatz größerer Baugeräte - sind mit erhöhter Vorsicht auszuführen.
 Die Mindestabstände gemäß DIN EN 50341-1 Abschnitt 5.9 sind bei 110 kV Leiterseilen einzuhalten:
 Verkehrsflächen: 7,00 m
 Gelände: 6,00 m
 Bauwerke: 5,00 m
 feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m
 Sportflächen: 8,00 m
 Einbautungen usw.: 3,00 m
 Anpflanzung: 2,50 m

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen:
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
 Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zu Tage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG und sind unverzüglich dem Amt für Denkmalpflege bekannt zu machen.
Verkaufsfläche Bäcker Metzger
 Die Verkaufsfläche Bäcker / Metzger mit eigenständigen Öffnungszeiten beträgt max. 90,00 m². Die vorgesehene Erweiterung in dem Bereich dient einer Ergänzung der sanitären Einrichtung für ein Behinderter WC sowie ein DA u. HE WC.
Bayerwerk Netz GmbH:
 Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe von Mastbereichen sind nur mit Einverständnis der Bayerwerk Netz GmbH möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
 Pläne für Bau- und Befplanzungsvorhaben jeder Art sind der Bayerwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtung, Werbetafeln, Fahnenmasten, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kleisabau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bete- und Fischgewässer und Aufforstungen, usw.
 Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen muss mit von den Leiterseilen abfallenden Eisbrocken und Schneematschklumpen gerechnet werden.
 Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Leiterseile mit Vogelkot gerechnet werden muss. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden übernimmt die Bayerwerk Netz GmbH keine Haftung.
 Bei evtl. auf Gebäuden geplanten Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine aufretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
 Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z.B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen sind so geringfügig wie möglich zu halten.
 Ergänzend wird auch auf die allgemeinen Bestimmungen und Vorgaben über Baumaßnahmen und die Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen der Bayerwerk Netz GmbH hingewiesen.
Bushaltestelle Regensburger Straße
 Die diesbezüglich erforderliche Grundabtretung ist mit dem städtischen Liegenschaftsamt zu klären und der Stadtplanung im Zuge des Verfahrens mitzuteilen.
Dach-/Fassadenbegrünung:
 Es wird empfohlen, Dächer oder Teile von Dächern sowie Fassadenflächen ohne Mauerröffnungen zu begrünen.
Deutsche Bahn AG
 Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss für die DB AG und deren beauftragten Dritten jederzeit gewährleistet sein. Die Flächen von Sichtdreiecken im Bereich von Straßeneinmündungen sind von baulichen Anlagen, sichtbehindernden Werbeanlagen und Befplanzungen nach den gültigen Verkehrsvorschriften freizuhalten.
 Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungs Masten und Gleise dürfen keine Graben- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen.
 Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugruben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
 Der Wasserabfluss der Durchlässe muss jederzeit gewährleistet sein. Auch bei Hochwasserereignissen darf es zu keinen Wasserrückstau und evtl. daraus folgenden Gefahren für die Standsicherheit des Bahnkörpers kommen. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnsseitengraben bedarf einer gesonderten Prüfung.
 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein Sicherheitsabstand zur Bahngrenze von min. 7 m ist einzuhalten.
 Mit den Bauarbeiten darf aufgrund der Gleisnähe erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.
 Die Arbeiten in Gleisnähe sind gem. RIL 132.0118 in Verbindung mit der GUV-V D 33 und GUVR 2150 durchzuführen. Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sind rechtzeitig abzustimmen.
 Ergänzend wird auch auf die allgemeinen Bestimmungen und Vorgaben über Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG hingewiesen.
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd
 Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Vor Arbeiten jeglicher Art insbesondere bei Tiefbauarbeiten ist vor Ausführung eine Einweisung erforderlich.
Staatliches Bauamt Passau
 Künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde / Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden werden nicht vom Staatlichen Bauamt Passau getragen.
 Die geplanten Bauvorhaben sind über die bestehende Privatzufahrt bei Station 2.782 zu erschließen. Weitere Zufahrten zur Bundesstraße werden nicht gestattet.
 Die allgemeinen Festsetzungen des Staatlichen Bauamtes Passau sind zu beachten.
Stadtwerke Passau
 Es wird auf entsprechende Mindestabstände der Freileitungen gemäß VDE, Bauordnung und der jeweiligen Versorgungsunternehmen usw. verwiesen.
Textliche Hinweise und Empfehlungen:
 Evtl. anfallende Kosten für den Umbau von Erschließungsanlagen gehen zu Lasten des Antragstellers.
Wasserwirtschaftsamt/Aushubarbeiten
 Der Bereich des Bebauungsplans ist aufgrund der früheren Nutzung ins Altlastenkataster aufgenommen. Eine vollständige Sanierung mit Entfernung aller Schadstoffe wurde laut WWA nicht vorgenommen. Die betroffenen Flächen können somit nur nutzungsorientiert aus dem Altlastenkataster entlassen werden.
 Es wird empfohlen, bei eventuell erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt beziehungsweise das WWA Deggendorf zu informieren. Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan vom 20.03.2019 mit Begründung hat vom 05.04.2019 bis 13.05.2019 ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 11 vom 27.03.2019 bekanntgemacht.
 Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom 21.12.2020 gemäß § 10 BauGB i.V.m Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Passau, 23.12.2020
 Stadt Passau

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 59 am 23.12.2020 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Stadtgestaltung während der Dienststunden bereit.

Passau, 18.01.2020
 Stadt Passau

Siegel Oberbürgermeister

PASSAU
 Leben an drei Flüssen

ÜBERSICHTSPLAN M: 1:20.000

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
 "GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke"
 1. Änderung

STADTPLANUNG	BEREITET	STATUS	DATUM	NAME
1	M: 1:500		20.03.2019	

STADTPLANUNG